

Richtlinien  
für das  
hochschulgelenkte Praktikum  
im  
Studiengang Soziale Arbeit (BA)

Stand: Februar 2010

Herausgeber:

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
ZEPRÄ – Zentrum für Praxisentwicklung

Zentrales Praktikantenamt

Praxislernen hat im Studiengang Soziale Arbeit eine große Bedeutung. Dafür gibt es zwei Lernorte: die Hochschule und die Praktikumsstelle.

Das Praktikum trägt dazu bei, die Kooperation zwischen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Sozialen Arbeit im Raum Hamburg zu vertiefen. Es fördert den wechselseitigen Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis.

Das Praktikum im 4. und 5. Fachsemester ist ein integraler Bestandteil des Studiums. Die Studierenden werden im Praktikum in der Regel von Diplom-Sozialpädagoginnen<sup>1</sup>, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit am Lernort Praxis angeleitet und von Professorinnen am Lernort Hochschule fachwissenschaftlich begleitet.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ziele des Praktikums	3
II. Gliederung und Erläuterung des Praktikums	3
III. Praktikumsstellen und deren Anerkennung	4
IV. Praxisanleitung	5
V. Vorbereitung des Praktikums und Verlauf	6
VI. Praktikumsvertrag	7
VII. Abschluss des Praktikums	8
VIII. Vertragsabweichungen	9
IX. Verhalten bei besonderen Vorkommnissen	10
X. Aufgaben des Zentralen Praktikantenamts	11

---

<sup>1</sup> Die weibliche Form wird stellvertretend für beide Geschlechter verwendet.

## I. Ziele des Praktikums

Die Studierenden erhalten am Lernort Praxis die Gelegenheit, sich in einem exemplarischen Feld der Sozialen Arbeit mit professionellem Handeln auseinanderzusetzen. Dabei sollen sie lernen

- die im Studium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und erworbenen Methodenkenntnisse in ihrer Bedeutung und Auswirkung auf professionelles Handeln zu erfassen und einzuschätzen,
- das im Studium angeeignete theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden, durch Eigenstudium zu erweitern und zu reflektieren,
- fachliche Aufgaben unter Beachtung der rechtlichen, organisatorischen und ökonomischen Rahmenbedingungen auszuführen,
- Entwicklungs- und Veränderungswünsche der Praxis aufzunehmen und am Lernort Hochschule einzubringen.

## II. Gliederung und Erläuterung des Praktikums

Das hochschulgelenkte Praktikum findet im 4. und 5. Semester statt. Es umfasst insgesamt 115 Tage, die sich wie folgt verteilen:

4. Semester      Praxiserkundung:  
Zusammenarbeit und Rückkopplung mit der Praktikumsstelle in Hinblick auf die Praxisidee und deren Umsetzung im 5. Semester.

Insgesamt 15 Tage à 7 Stunden täglich:  
Davon 5 Tage Praxis in der 5. Vorlesungswoche und anschließend 1 x wöchentlich.  
Der Praxistag findet jeweils donnerstags statt.

Fehlzeiten von mehr als drei Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

5. Semester      Praxissemester:  
Angeleitete berufliche Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern mit zunehmender Selbständigkeit unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Praxisstelle.

Insgesamt 100 Tage à 7 Stunden täglich.  
**(Beginn jeweils am 1. September bis zum 28./29. Februar)**  
Der Studientag findet jeweils mittwochs während der Vorlesungszeit statt.

Fehlzeiten von mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

Für Praktikantinnen in Einrichtungen mit **Schulferien** gilt folgende Regelung:

4. Semester      Praxiserkundung:  
Zusammenarbeit und Rückkopplung mit der Praktikumsstelle in Hinblick auf die Praxisidee und deren Umsetzung im 5. Semester.

Insgesamt 15 Tage à 7 Stunden täglich:  
Davon 5 Tage Praxis in der 5. Vorlesungswoche und anschließend 1 x wöchentlich.  
Der Praxistag findet jeweils donnerstags statt.

Fehlzeiten von mehr als drei Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

5. Semester      Praxissemester:  
Angeleitete berufliche Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern mit zunehmender Selbständigkeit unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Praxisstelle.

Insgesamt 100 Tage à 7 Stunden täglich.  
(**Beginn jeweils mit Schuljahresbeginn** bis zum 28./29. Februar)  
Der Studientag findet jeweils mittwochs während der Vorlesungszeit statt.

Fehlzeiten von mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

### III.      **Praktikumsstellen und deren Anerkennung**

Als Praktikumsstelle sind Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, Bildungseinrichtungen oder sonstige Lernorte außerhalb der Hochschule anerkannt, in denen die Absolventinnen des Studiengangs Soziale Arbeit tätig sind oder von ihrer beruflichen Qualifikation her tätig sein könnten und in denen die Ausbildungsziele mit Unterstützung einer qualifizierten Anleitung verwirklicht werden können.

Die Anerkennung erfolgt in der Regel durch den Abschluss eines Kooperationsvertrages. Er wird zwischen dem Zentralen Praktikantenamt der HAW, Fakultät Wirtschaft und Soziales und dem jeweiligen Träger geschlossen.

Die Studierenden sollen eine Praktikumsstelle auswählen, bei der sie bisher nicht beschäftigt waren. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden und sind **vor** dem Praktikumsantritt vom Zentralen Praktikantenamt zu genehmigen.

Die Praktikumsstelle ist grundsätzlich so zu wählen, dass eine Teilnahme an den begleitenden Theorieveranstaltungen gewährleistet ist (Sonderregelungen bei Auslandsaufenthalt oder außerhalb des Norddeutschen Raumes siehe Punkt VIII).

Für die Suche einer geeigneten Praktikumsstelle ist die Studierende verantwortlich, eine Unterstützung durch das Department erfolgt über die jeweiligen Professorinnen und das Zentrale Praktikantenamt.

#### IV. Praxisanleitung

Die Praxisanleitung fördert den Lernprozess der Praktikantin am Lernort Praxis. Sie trägt dazu bei, professionelles Handeln zu erlernen, sich mit der Berufsrolle auseinanderzusetzen und die eigene berufliche Identität zu entwickeln. Die Anleitung sollte wöchentlich mindestens eine Stunde erfolgen.

Die Praxisanleitung erfüllt dabei vier Funktionen:

1. Die lehrende Funktion, indem sie Wissen vermittelt und den Impuls gibt, dieses auf Praxissituationen zu beziehen.
2. Die beratende Funktion, indem sie die Studierende anregt, ihr Selbstverständnis als Diplom-Sozialpädagogin oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit zu reflektieren.
3. Die administrative Funktion, indem sie die sozialpädagogischen Ziele und Handlungen in organisatorische und rechtliche Zusammenhänge einordnet.
4. Die beurteilende Funktion, indem sie den Lernprozess beschreibt und im Hinblick auf die Ziele des Praktikums bzw. die jeweiligen Praxisphasen bewertet.

Aus diesen Funktionen ergibt sich für die Anleiterin das Recht und die Pflicht, den Erfolg oder Misserfolg des Praktikums in einer Abschlussbeurteilung eigenverantwortlich festzustellen. Bestehen während des Praktikums Zweifel, dass die Studierende das Praktikum erfolgreich abschließen wird, müssen alle Beteiligten unverzüglich das Zentrale Praktikantenamt informieren.

Die Übernahme einer Praxisanleitung im hochschul gelenkten Praktikum des Studiengangs Soziale Arbeit ist an die Erfüllung formaler Voraussetzungen gebunden. Die Anleiterin muss

- als Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiterin oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit mindestens drei Jahre nach der Staatlichen Anerkennung in diesem Beruf gearbeitet haben,
- vollbeschäftigt sein und
- einen Arbeitsvertrag haben, der die Anleitung über die Gesamtdauer des Praktikums sicherstellt.

Über Ausnahmen entscheidet das Zentrale Praktikantenamt. Das gilt insbesondere, wenn

- die Anleitung von einer Mitarbeiterin übernommen werden soll, die über eine andere Ausbildung als die der Diplom-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialarbeiterin verfügt, sie muss dann eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld nachweisen,
- die Anleitung durch eine teilzeitbeschäftigte Diplom-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialarbeiterin oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit übernommen werden soll

## V. Vorbereitung des Praktikums und Verlauf

- Bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters finden im Studiengang Soziale Arbeit Ringvorlesungen statt, in denen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit vorgestellt werden.
- Bis zum jeweils durch Aushang festgelegten Termin reicht die Studierende dem Zentralen Praktikantenamt im 2. Semester eine Zuordnung für das Theorie-Praxis-Seminar ein.
- Bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters sind die Studierenden in die Studienschwerpunkte eingeteilt. Dafür werden die Kapazitäten des Studienganges und die Zuordnungen der Studierenden berücksichtigt.
- Die Studierende sucht sich einen Praktikumsplatz mit Unterstützung der Lehrenden der Studienrichtung und des Zentralen Praktikantenamts und schlägt den Praktikumsplatz der Lehrenden der Studienrichtung und dem Zentralen Praktikantenamt förmlich zur Anerkennung als Praktikumsstelle vor. Das Formular erhalten Sie unter dem Link:

### [Vorschlag einer Praktikumsstelle](#)

Die Vorschlagsfrist endet jeweils am **01. Februar**.

- Das Zentrale Praktikantenamt prüft unverzüglich, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Anschließend werden die Studierende und die Anleiterin über das Ergebnis informiert.
- Bis zum Ende des 3. Semesters tragen sich die Studierenden zur Bescheinigung des Moduls in die Prüfungslisten beim Zentralen Praktikantenamt ein.
- Am Ende des 4. Semesters weisen die Studierenden für die Prüfungslisten ihre 15 Praxistage durch eine schriftliche Bestätigung der Praxisstelle beim Zentralen Praktikantenamt nach.
- **Ins Praxissemester darf nur gehen**, wer den erfolgreichen Abschluss folgender Module nachweist:  
**1** (Einführung in die Soziale Arbeit), **2** (Ökonomie, Politik, Gesellschaft: Rahmenbedingungen sozialer Arbeit), **4** (Recht der sozialen Arbeit: Sozialrecht), **5** (Soziologische-, erziehungswissenschaftliche und psychologische Bezüge Sozialer Arbeit), **6** (Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit), **7** (Theorie und Praxis der Kommunikation und Beratung), **8** (Einführung in das Praktikum), **10** (Recht der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht), **12** (Professionelles Handeln: Konzepte und Arbeitsformen), **13** (Kultur, Ästhetik, Medien: Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit) und **19** (Einstieg in das Praktikum)
- Das Praktikum kann nur im jährlichen Rhythmus abgeleistet werden.

## **VI. Praktikumsvertrag**

Der Praktikumsvertrag ist die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Praktikums.

Vertragsparteien sind

- die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, vertreten durch die Beauftragte für Praxisangelegenheiten des Departments Soziale Arbeit,
- die Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Department Soziale Arbeit.

Der für beide Seiten verbindliche Vertragsabschluss und die Einhaltung der vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen sind Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sowie für die Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin.

Der formale Vertragsabschluss erfolgt durch die Unterschrift der Vertragsparteien.

Im Praktikumsvertrag wird die vom Zentralen Praktikantenamt anerkannte Praktikumsstelle, an der das Praktikum abzuleisten ist, verbindlich benannt (§ 2 Praktikumsvertrag).

Neben dem zeitlichen Rahmen des Praktikums regelt der Vertrag insbesondere die Verpflichtungen der Vertragsparteien (§ 3 Praktikumsvertrag). Hier sind vorrangig zu nennen:

- die Verpflichtung der Studierenden, die übertragenen Tätigkeiten sorgfältig auszuführen und über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebs, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Träger angeordnet sind, Verschwiegenheit zu bewahren - dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses,
- die Verpflichtung der Hochschule, für eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sorgen und im Praxissemester (Vollzeitpraktikum) eine monatliche Vergütung nach den geltenden Sätzen der einschlägigen Bestimmung unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu zahlen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b Praktikumsvertrag).

Außer der täglichen Arbeitszeit legt der Praktikumsvertrag auch den Umgang mit Fehlzeiten verbindlich fest (§ 5 Praktikumsvertrag). Diese müssen - auch wenn für sie berechnete Gründe vorliegen (z.B. Krankheit) - bis spätestens zum Ende des 5. Semesters nachgeholt werden.

Davon ausgenommen sind folgende Fehlzeiten:

- im 4. Semester während der Praxiserkundung bis zu drei Arbeitstage
- im 5. Semester während des Praxissemesters bis zu fünf Arbeitstage

Ein Urlaubsanspruch besteht nicht.

Der Praktikumsvertrag enthält außerdem Regelungen über die Auflösung des Vertragsverhältnisses (§ 6 Praktikumsvertrag) und eine etwaige Rückzahlung der Praktikantenvergütung (§ 7 Praktikumsvertrag).

Der Vertrag dient auch als Grundlage zum Erlass der Studiengebühren während des Praxissemesters.

## VII. Abschluss des Praktikums

Das hochschulgelenkte Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierende

- das Praktikum mit Erfolg beendet hat
- das Lerntagebuch erstellt hat
- je eine Präsentation für das TPS und das Theorieseminar vorgestellt hat

### Beurteilung des Praktikums durch die Praktikumsstelle

Die Beurteilung ist Aufgabe der Praktikumsstelle, diese wird i.d.R. durch die Anleiterin wahrgenommen. Sie beschreibt den Lernprozess und bewertet ihn im Hinblick auf die Ziele des Praktikums bzw. die der jeweiligen Praxisphase.

Die Beurteilung wird von der Praktikumsstelle in eigener Verantwortung bis zum **Ende des Wintersemesters** erstellt. Sie enthält folgende Angaben:

1. Personalien der Studierenden
2. Anschrift der Praktikumsstelle
3. Name der Anleiterin
4. Dauer des Praktikums (Ableistung der vorgeschriebenen Praxistage)
5. Aufgaben, die die Studierende übernommen hat
6. Arbeitsweise und Lernverhalten der Studierenden, z. B. (siehe auch weiter unten)
  - Erwerb von Fachkenntnissen und methodischen Kompetenzen
  - Erwerb und Anwendung von administrativen Tätigkeiten
  - Einsatzbereitschaft
  - Planungs- und Koordinationsfähigkeit
  - Kooperations- und Teamfähigkeit
  - Problemlösungsverhalten
  - Reflexion des eigenen Handelns
7. Zusammenfassende Bewertung: „*erfolgreich*“ oder „*nicht erfolgreich*“
8. Datum, Unterschriften der Anleiterin und der Studierenden

Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien unter Punkt 7 der Gliederung (s.o.) und wird abschließend in der Bewertung „*erfolgreich*“ oder „*nicht erfolgreich*“ zusammengefasst.

Vorschlag zum Inhalt der Beurteilung (Auszug aus den „Empfehlungen zur Praxisanleitung von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate):

Eine Beurteilung erfolgt schriftlich und muss mit der Praktikantin erörtert werden. Hierbei handelt es sich nicht um ein umfassendes Dienstzeugnis für spätere Bewerbungen, sondern um eine Bescheinigung gegenüber der Hochschule, die dokumentiert, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde. Die Beurteilung soll die Praktikantinnen in ihrem beruflichen Werdegang fördern und ihnen helfen, sich weiterzuentwickeln. Deshalb sollen nicht nur bereits vorhandene Stärken benannt werden, sondern in konstruktiver Form auch Schwächen, damit an deren Behebung zielgerichtet weitergearbeitet werden kann.

Die Beurteilung durch die anleitende Fachkraft soll sich auf folgende Aspekte beziehen:

In Hinblick auf Gestaltung und Verlauf der Praktischen Ausbildungsphase:

- auf die Rahmenbedingungen, unter denen die praktische Ausbildung erfolgte
- auf die vorher festgelegten organisatorischen Strukturen einschließlich möglicher Veränderungen oder Ergänzungen
- auf besondere Aufgabenstellungen und Situationen während der praktischen Ausbildungsphase
- auf die Formen der Praxisanleitung

In Hinblick auf die Praktikantinnen:

- Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in praktisches Handeln
- auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur Aufnahme und Verarbeitung von Informationen
- auf die Beziehungsgestaltung zu Adressatinnen, den Umgang mit Einzelnen oder Gruppen
- auf die Fähigkeit zur Problemerkennung und deren fachliche Einordnung und Beurteilung
- auf den Zugang zu Handlungskonzepten und zur methodischen Strukturierung
- auf die administrativen Kompetenzen
- auf den festgestellten Lernfortschritt
- auf den offenkundigen weiteren Lernbedarf

In Hinblick auf eine zusammenfassende Bewertung des Verlaufs der praktischen Ausbildungsphase:

- Gesamteindruck der beruflichen Persönlichkeit
- Aussage über die berufliche Eignung, insbesondere die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten.

## **VIII. Vertragsabweichungen**

Abweichungen von vertraglichen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Zentralen Praktikantenamts.

Abweichungen können sich ergeben, wenn Entwicklungen eintreten, die beim Abschluss des Vertrags nicht vorhersehbar waren, wie z.B.

- Ausfall der Anleiterin über einen längeren Zeitraum
- unzureichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Studierende

- unzureichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Anleiterin
- unzureichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Praktikumsstelle
- Wunsch der Studierenden, aus inhaltlichen oder persönlichen Gründen die Praktikumsstelle zu wechseln
- Abbruch des Praktikums
- längere Abwesenheit der Studierenden z.B. in Folge von Krankheit oder Unfall

Für die folgenden Abweichungen gelten verbindliche Verfahrensregeln:

### **1. Wechsel der Praktikumsstelle**

Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist aufgrund der zeitlichen Organisation nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung des Zentralen Praktikantenamts. Liegt diese vor, muss die bisherige Praktikumsstelle dem Zentralen Praktikantenamt in geeigneter Form nachweisen, dass das Praktikum bei ihr „*erfolgreich*“ oder „*nicht erfolgreich*“ abgeleistet worden ist.

Ein Wechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Ein Wechsel aufgrund mangelnder Leistungen ist nur zweimal möglich, danach gilt das Praktikum als nicht bestanden (analog § 19 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung vom ....) und das Studium kann nicht fortgesetzt werden.

### **2. Streckung des Praktikums**

Das Praxissemester kann in einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen, als einjähriges Halbtagspraktikum absolviert werden. Damit erfolgt eine Streckung des Studiums. Voraussetzung ist, dass die Praktikantin an vier Arbeitstagen pro Woche in der Praktikumsstelle anwesend ist.

Fehlzeiten von mehr als 10 halben Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

### **3. Auslandspraktikum**

Im Zentralen Praktikantenamt liegen Abläufe vor, die sich auf die spezifischen Aufgaben und Vertragsrichtlinien zum Auslandspraktikum beziehen.

Studierende, die im Ausland ihr Praktikum absolvieren, gehen nur im 5. Semester ins Praktikum und leisten dann insgesamt 115 Tage ab.

### **4. Praktikum außerhalb des Norddeutschen Raumes**

Studierende, die innerhalb Deutschlands ins Praktikum gehen und den wöchentlichen Studientag in Hamburg nicht wahrnehmen können, gehen im 4. Semester in der 5. Vorlesungswoche eine Woche zum Kennen lernen der Einrichtung in die Praxis und holen die restlichen zehn Tage im 5. Semester nach.

## **IX. Verhalten bei besonderen Vorkommnissen**

Während des Praktikums eintretende besondere Vorkommnisse sind dem Zentralen Praktikantenamt unverzüglich mitzuteilen.

Das gilt insbesondere bei

- einem Unfall, den die Praktikantin in der Praktikumsstelle oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle erleidet. Die von der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschriebene Unfallmeldung ist über die Praktikumsstelle abzuwickeln,
- längerer Abwesenheit von der Praktikumsstelle z.B. in Folge von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft. Die Krankmeldung ist an die Praktikumsstelle zu richten. Ihr ist auch das ärztliche Attest einzureichen,
- Vertragsverletzungen von Studierender, Anleiterin oder Praktikumsstelle,
- schuldhaftem Handeln der Studierenden.

Für Haftungstatbestände, die sich aus schuldhaftem Handeln der Studierenden ergeben, besteht seitens der Hochschule keine Haftungsverpflichtung. Daher wird den Studierenden empfohlen, privat eine (Berufs-)Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **X. Aufgaben des Zentralen Praktikantenamts**

Das Zentrale Praktikantenamt ist die Vermittlungsinstanz zwischen den beiden Orten des Praxislernens im Praktikum der Sozialen Arbeit: Hochschule und Praktikumsstelle. Es ist insbesondere für alle Angelegenheiten des hochschulgelinkten Praktikums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales zuständig.

Das Zentrale Praktikantenamt erteilt die Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 13. Februar 2006) für die Absolventinnen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales.

Das Zentrale Praktikantenamt hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Betreuung der Studierenden, Studienrichtungen und Anleiterinnen
  - bei der Wahl der geeigneten Praktikumsstelle
  - in Konfliktfällen
- Ausgleich bei kontroversen Sachfragen zwischen Hochschule und Praxis
- Anerkennung von Praxisplätzen als Praktikumsstellen
- Abschluss der Kooperationsverträge
- Abschluss der Praktikumsverträge mit den Studierenden
- Administrative Begleitung der Studierenden während des Praktikums (Personalabteilung)
- Vorbereitung und Betreuung von Auslandspraktika
- Überweisung der Praktikantenvergütung
- Erteilung der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin